

20. Jan. 1955

10

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 579 ZPO, § 79 ArbGG, § 233 ZPO

Leitsätze:

- 1.) Ein die Instanz beendender Beschluß ist, wenn die Voraussetzungen des § 579 Ziff. 1 ZPO gegeben sind, in entsprechender Anwendung des § 584 ZPO aufzuheben.
- 2.) Versehen des Anwalts bei Führung eines eigenen Fristenkalenders neben dem vom Büro geführten dürfen nicht erschwerend bei der Prüfung der Voraussetzung des § 233 ZPO berücksichtigt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 300/54

Urteil des BAG vom 20. Januar 1955 LAG Düsseldorf in Köln



2 AZR 300/54
2b Sa 306/53 Düsseldorf in Köln

10

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. Januar 1955

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 20. Januar 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter Heinrich Pfingsten und Hansjürgen Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln vom 11. Mai 1954 (2b Sa 306/53) dahin abgeändert:

Dem Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 23. Juli 1953 wird stattgegeben.

Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung und Entscheidung der Sache sowie über die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Kläger stand seit 1950 in Diensten der Beklagten, zuletzt als Filialleiter. Ihm wurde am 18. November 1952 zum 31. Dezember gekündigt. Er erhob rechtzeitig die Kündigungsschutzklage, während die Beklagte widerklagend Zahlung von DM 6.311,75 verlangte. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 23. Juli 1953 der Kündigungsschutzklage stattgegeben, die Widerklage abgewiesen. Die Beklagte legte wegen der Abweisung der Widerklage rechtzeitig Berufung ein, begründete sie aber nicht innerhalb der Begründungsfrist. Daraufhin wurde die Berufung durch Beschluß des Vorsitzenden vom 30. September 1953 als unzulässig verworfen. Auch der Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist ist durch Beschluß des Vorsitzenden vom 5. November 1953 verworfen worden. Die Beklagte verlangte innerhalb der Frist des § 586 ZPO Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 579 Ziff. 1 und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Sie berief sich darauf, daß nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Oktober 1953, die Ablehnung der Wiedereinsetzung gemäß § 66 Abs. 2 nicht mehr durch den Vorsitzenden allein, sondern nur durch die Kammer hätte ausgesprochen werden müssen, das Gericht also bei Erlaß des zweiten Beschlusses nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, und zur Begründung der Wiedereinsetzung wiederum darauf, daß die Versäumung der Begründungsfrist auf ein Versehen der Büroangestellten zurückzuführen sei. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Mai 1954 den Beschluß vom 5. November 1953 aufgehoben, indessen den Antrag auf Wiedereinsetzung wiederum zurückgewiesen.

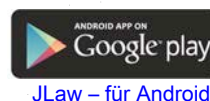
Mit der Revision beantragt die Beklagte, das Urteil insoweit abzuändern, als die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt sei.

Der Kläger verlangt Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



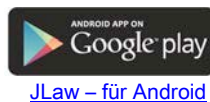
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe

I. Nicht zu beanstanden ist die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 79 ArbGG, § 579 ZPO gegen den vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts allein gefaßten Beschluß, durch den der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Berufungsbegründung abgelehnt ist. Denn im Gegensatz zu dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung konnte dieser Beschluß nach § 66 Abs. 2 des inzwischen in Kraft getretenen ArbGG vom 3. September 1953 i.V. mit § 238 Abs. II ZPO nur von der Kammer des Landesarbeitsgerichts und nicht von dem Vorsitzenden allein gefaßt werden. Wenn auch dieser das Berufungsverfahren abschließende Beschluß ebenso wie ein Urteil wegen dieses Gesetzesverstoßes nicht absolut nichtig ist, so ist es doch mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung, wie er in den Artikeln 20, 28 GG besonders zum Ausdruck kommt, nicht vereinbar, diesen gesetzwidrigen Beschluß weiter in Geltung zu lassen. Es muß dafür ebenso wie bei Endurteilen ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegeben sein, durch den die Wirkung solcher gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßende, eine Instanz abschließende Beschlüsse aufgehoben und deren Nichtigkeit festgestellt wird. Der abweichende Standpunkt des Reichsgerichts in seinen Entscheidungen RGZ Bd. 73 195, 120, 173, die sich streng an den Wortlaut des Gesetzes halten, läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Denn an einem verfahrensmäßigen Rechtsmittel fehlt es. § 577 Abs. 2 Satz 3 ZPO bietet keine Handhabe, da er nur eine Verlängerung der Beschwerdefrist, aber keine Zulassung der Beschwerde enthält. § 77 ArbGG kommt regelmäßig nicht in Frage, da eine Beschwerde gegen die Verwerfung des Rechtsmittels nur bei ausdrücklicher Zulassung gegeben ist, die im allgemeinen nicht erfolgen wird. Übrig bleibt also nur entsprechend dem Grundgedanken des § 579 ZPO die Geltendmachung der Nichtigkeit mittels eines in dem anhängig gewesenen Verfahren gestellten Antrages auf Aufhebung des verfahrenswidrigen Beschlusses,



- 4 -

wie es vorliegend geschehen ist (vgl. Stein-Jonas-Schöncke, § 579, Vorbem. 5; Baumbach-Lauterbach, Vorbem. 5; Rosenberg, Lehrbuch S. 227). Das angefochtene Urteil hat daher mit Recht den Beschluß vom 5. November 1953 aufgehoben.

II. Dagegen ist die Ablehnung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Begründungsfrist nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht nimmt zwar an, daß der frühere Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bei der Auswahl und Beaufsichtigung seines Büropersonals und auch hinsichtlich der Art der allgemeinen Fristenkontrolle alles Erforderliche getan hat, erblickt aber ein Verschulden des Anwalts darin, daß er in dem von ihm persönlich geführten zweiten Fristenkalender keine Frist vermerkt, auch in den Handakten keine Vorlegungsfrist verfügt, seine Angestellten weder schriftlich noch mündlich angewiesen habe, eine Frist zu notieren. Mit Recht rügt die Revision, daß der Anwalt, der neben dem vom Büro geführten Fristenkalender zur Überwachung noch persönlich einen solchen Kalender führt und dem hierbei gelegentlich ein Fehler unterläuft, dadurch schlechter gestellt wird als ein Anwalt, der solche besondere Sicherung nicht eingeführt hat. Zu Unrecht beruft sich das angefochtene Urteil auf den Beschluß des BGH vom 25. Februar 1953 (LM Nr. 35 zu § 233 ZPO). Denn darin ist ebenso wie schon in dem Urteil des Reichsgerichts DR 1939 S. 1463 ausdrücklich gesagt, daß die von dem Anwalt besonders geübte Sorgfalt durch persönliche Führung einen zweiten Kalenders nicht erschwerend ins Gewicht fallen dürfe, die Sorgfaltspflicht dadurch nicht gesteigert werde. Wenn der BGH trotzdem die Voraussetzung des § 233 ZPO in der angeführten Entscheidung nicht als gegeben angesehen hat, so war dafür entscheidend der Umstand, daß der Anwalt von der Verlängerung der Begründungsfrist durch mündliche Mitteilung allein Kenntnis erhalten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hatte und seine Angestellten nicht unterrichtet hatte und auch in dem von ihm selbst geführten Kalender nichts vermerkt hat. Hier liegt die Sache aber anders. Der mit der Fristenkontrolle beauftragte Angestellte hatte nach seiner eidesstattlichen Versicherung die von dem Anwalt gefertigte Berufungsschrift erhalten und ihre Ausfertigung und Absendung veranlaßt. Die Akten waren aber, bevor er die Frist in dem Kalender eintragen konnte, ohne sein Zutun von seinem Arbeitstisch durch einen anderen Gehilfen abgelegt worden. Nicht die Unterlassung einer Wiedervorlagefrist durch den Anwalt, sondern dieses nicht vorhersehbare und auch nicht vermeidbare Verhalten eines anderen Angestellten war also die Ursache für die Versäumung der Begründungsfrist. Das muß als ein unabwendbarer Zufall i.S. des § 233 ZPO angesehen werden.

Der Wiedereinsetzung war sonach stattzugeben, das Urteil insoweit abzuändern und der Rechtsstreit zur Verhandlung in der Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

Pfingsten

Riedel

